

## **Ausbildungsordnung**

### **für die Ausbildung in den Vertiefungsgebieten Psychoanalytisch begründete Verfahren:**

#### **„Analytische Psychotherapie und tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie“**

#### **A. Allgemeines:**

##### **1. Grundlagen und Ziel der Ausbildung**

Die „psychoanalytisch begründeten Verfahren“ stellen wissenschaftlich begründete Methoden zur Heilung und Besserung von psychischen und psychosomatischen Erkrankungen von Erwachsenen dar. Wissenschaftliche Grundlagen der Ausbildung sind die Psychoanalyse und die Ergebnisse ihrer Fortentwicklung.

Das Ausbildungsinstitut vermittelt eingehende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in den psychoanalytischen und tiefenpsychologisch fundierten Therapien von Erwachsenen. Die Ausbildung findet auf der Grundlage des Psychotherapeuten-Gesetzes (PsychThG) und der Richtlinien der DGPT<sup>1</sup> statt.

Mit der Einbettung der Ausbildung in die Trägerschaft des gemeinnützigen Vereins IPR ist unmittelbar eine geborene außerordentliche Mitgliedschaft für die Dauer der Ausbildung verbunden. Diese bietet Möglichkeiten zur Partizipation und Mitwirkung in der Vereinsorganisation.

Ziel der Ausbildung ist, analytische Psychotherapie und tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie bei Erwachsenen mit psychischen und psychosomatischen Erkrankungen eigenverantwortlich und selbständig durchführen zu können. Die Ausbildung bietet die Voraussetzungen für den Erwerb der Approbation nach dem PsychThG und für den Fachkundenachweis in psychoanalytisch begründeten Verfahren ( „Analytische Psychotherapie und tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie“ ). Die Ausbildung in diesem Vertiefungsgebiet ermöglicht, nach dem Institutsabschluss (nach den Regeln der DGPT) die Mitgliedschaft in der DGPT zu beantragen.

Die Ausbildung gliedert sich in folgende Bestandteile:

- praktische Tätigkeit
- theoretische Ausbildung
- praktische Ausbildung mit Krankenbehandlung unter Supervision
- Selbsterfahrung

##### **2. Ausbildungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren**

---

<sup>1</sup> Deutsche Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie e.V.

Zur Ausbildung können Diplom-Psychologinnen und Diplom-Psychologen zugelassen werden soweit das Fach klinische Psychologie eingeschlossen ist. Ferner berechtigt ein Masterabschluss im Sinne des § 19 Abs. 4HRG im Fach Psychologie zur Ausbildung, soweit das Fach klinische Psychologie eingeschlossen ist. In einem Zulassungsverfahren wird die persönliche Eignung der Bewerberin/des Bewerbers überprüft.

## **Das Zulassungsverfahren besteht aus folgenden Schritten:**

### **2.1 Antrag**

Bewerberinnen oder Bewerber richten an den zuständigen Ausbildungsausschuss einen Antrag, dem folgende Nachweise beizufügen sind:

- a. beglaubigte Kopie Abschluss Psychologiestudium (Diplom oder Master )
- b. tabellarischer Lebenslauf
- c. polizeiliches Führungszeugnis
- d. Staatsangehörigkeitsnachweis
- e. Auskunft über Berufserfahrungen, insbesondere psychiatrische Erfahrungen
- f. Auskunft über durchgeführte bzw. laufende psychotherapeutische Weiterbildungen und
- g. Vorerfahrungen
- h. unterzeichnete Erklärung über die Anerkennung der Ausbildungsrichtlinien
- i. Nachweis über die Zahlung der Bearbeitungsgebühr

### **2.2 Auswahlverfahren**

Die persönliche Eignung der Bewerberin/des Bewerbers ist neben der Erfüllung der formalen Voraussetzungen ausschlaggebend. Sie wird in mehreren Einzelinterviews (in der Regel drei) von im Weiterbildungsausschuss vertretenen Lehranalytikern festgestellt. Die Honorare der Bewerbungsgespräche werden direkt mit den interviewenden Analytikern abgerechnet.

## **B. Aufbau und Bestandteile der Ausbildung<sup>2</sup>**

### **1. Praktische Tätigkeit**

Die praktische Tätigkeit nach § 1 Abs. 3 Satz 1 PsychTh-APrV\* dient dem Erwerb praktischer Erfahrungen in der Behandlung von Störungen mit Krankheitswert. Sie umfasst mindestens 1800 Stunden und ist in Abschnitten von jeweils mindestens drei Monaten unter fachkundiger Anleitung und Aufsicht abzuleisten. Mindestens 1200 Stunden hiervon sind an einer psychiatrischen Einrichtung, die im Sinne des ärztlichen Weiterbildungsrechts zur Weiterbildung für Psychiatrie und Psychotherapie zugelassen

---

<sup>2</sup> Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-APrV)

ist oder die von der nach § 10 Abs. 4 Psychotherapeutengesetz zuständige Behörde als gleichwertige Einrichtung zugelassen wird, abzuleisten. Weiterhin müssen mindestens 600 Stunden an einer von einem Sozialversicherungsträger anerkannten Einrichtung der psychotherapeutischen oder psychosomatischen Versorgung, in der Praxis eines Arztes mit einer ärztlichen Weiterbildung in Psychotherapie oder eines Psychologischen Psychotherapeuten erbracht werden.

Mit der Aufnahme der praktischen Tätigkeit kann erst begonnen werden, wenn ein vom Landesprüfungsamt genehmigter Kooperationsvertrag zwischen der Ausbildungsstätte und der Kooperationseinrichtung besteht.

Vor Aufnahme der praktischen Tätigkeit ist der Ausbildungsteilnehmer verpflichtet, mit der Ausbildungsleitung des Ausbildungsinstituts in Kontakt zu treten. Dies gilt auch, wenn der Ausbildungsteilnehmer die praktische Tätigkeit in einer Kooperationseinrichtung durchführen möchte, mit der bereits ein vom Landesprüfungsamt genehmigter Kooperationsvertrag besteht.

Während der praktischen Tätigkeit in der psychiatrischen klinischen Einrichtung muss der Ausbildungsteilnehmer jeweils über einen längeren Zeitraum an der Diagnostik und der Behandlung von mindestens 30 Patienten beteiligt sein.

Bei mindestens vier dieser Patienten müssen die Familie oder andere Sozialpartner in das Behandlungskonzept einbezogen sein. Der Ausbildungsteilnehmer hat dabei Kenntnisse und Erfahrungen über die akute, abklingende und chronifizierte Symptomatik unterschiedlicher Erkrankungen zu erwerben, sowie die Patientenbehandlung fallbezogen und unter Angabe von Umfang und Dauer zu dokumentieren.

## **2. Theoretische Ausbildung**

Die theoretische Ausbildung in dem Vertiefungsgebiet „analytische Psychotherapie und tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie“ umfasst mindestens 700 Stunden. Sie erstreckt sich auf die zu vermittelnden Grundkenntnisse für die psychotherapeutische Tätigkeit und im Rahmen der vertieften Ausbildung auf Spezialkenntnisse in tiefenpsychologisch fundierter bzw. analytischer Psychotherapie. Die theoretische Ausbildung findet in Form von Vorlesungen, Seminaren und praktischen Übungen statt. Genauer regelt das Curriculum.

Die Kandidatin/ der Kandidat muss die Teilnahme an den jeweiligen Vorlesungen, Seminaren und praktischen Übungen in Form von Einzelnachweisen (Studienbuch) dokumentieren und vom jeweiligen Dozenten gegenzeichnen lassen.

## **3. Praktische Ausbildung**

Die praktische Ausbildung ist Bestandteil der vertieften Ausbildung, wobei analytische Psychotherapie und tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie in Erwachsenenbehandlungen gelehrt wird. Dies geschieht vermitteltst regelmäßiger Supervision der in der Institutsambulanz durchgeführten Behandlungen

In einer ersten Ausbildungsphase werden diagnostische Erstgespräche durchgeführt. Die Erstinterviews, von denen sechs bis zum Vorkolloquium, weitere fünf zur erweiterten Behandlungserlaubnis und insgesamt 20 zum Abschluss der Ausbildung nachgewiesen werden müssen, werden in Einzelsitzungen bei einer/m vom Institut anerkannten Supervisorin/Supervisor besprochen oder können im Rahmen eines Seminars am Institut vorgestellt werden.

Die Zusammenfassung eines besprochenen Erstinterviews muss innerhalb eines Monats der/m Supervisorin/Supervisor zur Gegenzeichnung vorgelegt werden und dient als Nachweis bei der Meldung zu der Prüfung.

Das Vorkolloquium kann frühestens nach dem 3. Semester abgelegt werden.

#### 4. Psychotherapeutische Behandlungen

Nach 4 Semestern kann nach abgelegtem Vorkolloquium, mindestens 100 Stunden Selbsterfahrung (Lehranalyse) und 200 Stunden Theorie die erste Langzeittherapie (analytische Psychotherapie und/oder tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie) unter Supervision mit Zustimmung des Ausbildungsausschusses begonnen werden (eingeschränkte Behandlungserlaubnis).

Diese Behandlungen sind Teil der vertieften Ausbildung und dienen dem Erwerb sowie der Vertiefung von Kenntnissen und praktischen Kompetenzen bei der Behandlung von Patienten mit Störungen von Krankheitswert nach § 1 Abs. 3 Satz 1 des PsychThG. Die Supervision orientiert sich an der Stundenfrequenz der Behandlung. Sie wird regelmäßig auf die Behandlungsstunden verteilt und findet in der Regel im Verhältnis 1:4

Die praktische Ausbildung in dem Vertiefungsbereich „Analytische Psychotherapie und tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie“ umfasst mindestens 1000 Behandlungsstunden bei mindestens 10 Behandlungen. Dabei sind mindestens 250 Supervisionsstunden nachzuweisen. Unter den 10 nachzuweisenden Behandlungen müssen mindestens zwei analytische Langzeit-Psychotherapiefälle mit einer Frequenz von drei Sitzungen pro Woche und einer Dauer von mindestens 250 Stunden durchgeführt werden.

In den Vertiefungsbereichen psychoanalytisch begründete Verfahren „analytische Psychotherapie und tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie“ gilt:

Die **erweiterte Behandlungserlaubnis** kann beantragt werden, wenn der erste psychoanalytische Fall mindestens 50 Sitzungen umfasst und weitere fünf supervidierte Erstinterviews vorgelegt werden.

Die nachfolgenden Behandlungen bedürfen keiner weiteren Beantragung, müssen jedoch ebenfalls supervidiert werden. Sie müssen von mindestens drei verschiedenen SupervisorInnen begleitet werden. 50 Supervisionsstunden können in einer Gruppe mit maximal vier Teilnehmern durchgeführt werden.

#### 5. Kasuistisch-technische Seminare

Während des vorklinischen Kurses ist die kontinuierliche Teilnahme an Erstinterview-Seminaren obligatorisch. Der Ausbildungsteilnehmer verpflichtet sich, in diesen Seminaren selbst durchgeführte Erstinterviews vorzustellen, davon mindestens eins bis zur Zulassung zum Vorkolloquium. Während der gesamten praktischen Ausbildung ist die Teilnahme an kasuistisch-technischen Seminaren und Erstinterview-Seminaren obligatorisch. Bis zum Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung soll jeder Ausbildungsteilnehmer mindestens viermal eigene Behandlungen vorgestellt haben. Der für die Abschlussprüfung vorgesehene Behandlungsfall muss vorgestellt worden sein.

## **6. Selbsterfahrung (Lehranalyse)**

Die Lehranalyse ist Grundlage und zentraler Bestandteil der Ausbildung. Sie vermittelt die unverzichtbare Selbsterfahrung in der psychoanalytischen Grundmethode, von der sich alle Modifikationen psychoanalytischer Behandlungstechnik ableiten. Die Lehranalyse hat eine die persönliche Entwicklung fördernde und eine wissenschaftlich-didaktische Funktion. Sie findet in der Regel 3 mal wöchentlich statt und soll in einem kontinuierlichen Prozess die Ausbildung begleiten. Sie wird bei einer/m vom Ausbildungsinstitut anerkannten Lehranalytikerin/Lehranalytiker durchgeführt. Die Wahl steht der/dem Kandidatin/Kandidaten frei.

Die Lehranalyse muss mindestens ein Jahr vor Beginn der praktischen Ausbildung begonnen worden sein. Ihre Dauer wird zwischen der/dem Lehranalytikerin/Lehranalytiker und der/dem Kandidatin/Kandidaten festgelegt. Zwischen der/dem Lehranalytiker/in und der/dem Analysandin/Analysanden dürfen keine verwandtschaftlichen Beziehungen oder wirtschaftliche oder dienstliche Abhängigkeiten bestehen. Es besteht ein „non reporting system“, d.h. Inhalte der Lehranalyse unterliegen der Schweigepflicht und sind von der/dem Lehranalytikerin/Lehranalytiker zu schützen.

Die Selbsterfahrungsleiter (Lehranalytiker) müssen nach § 4 Abs. 3 oder Abs. 4 als Supervisoren anerkannt sein. Mit Zustimmung des Weiterbildungsausschusses kann die Lehranalyse auch bei einer/ einem Lehranalytikerin / Lehranalytiker eines anderen DGPT-anerkannten Instituts durchgeführt werden.

## **7. Ausbildungsvereinbarung**

Bei der Zulassung zur Ausbildung verpflichtet sich das Institut zur Vermittlung der im Curriculum vorgesehenen Ausbildungsinhalte entsprechend den Anforderungen der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten

Durch Beschluss des Ausbildungsausschusses kann die Ausbildung eines Teilnehmers/einer Teilnehmerin bei schwerwiegenden Bedenken bezüglich der Eignung vorzeitig beendet werden. Die Mitteilung hierüber erfolgt schriftlich. Falls die/die Kandidatin/Kandidat dies wünscht, kann der Beschluss in einem persönlichen Gespräch mit einem Mitglied des Ausbildungsausschusses begründet werden. Alles Weitere regelt der Ausbildungsvertrag (siehe Anlage).

## **C. Organisation der Ausbildung**

Das Ausbildungsinstitut schließt mit der/dem Kandidatin/Kandidaten einen schriftlichen Ausbildungsvertrag.

Die/der Kandidatin/Kandidat führt ein Studienbuch, in dem die regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen der theoretischen und praktischen Ausbildung, der Stunden der Selbsterfahrung und der praktischen Tätigkeit nachgewiesen wird. Das Ausbildungsinstitut verfügt über ausreichende Räumlichkeiten für die theoretische und praktische Ausbildung der Kandidatinnen/Kandidaten.

Das Institut verfügt über eine seit 1992 bestehende Ambulanz. In dieser Ambulanz werden Diagnostik, Erstinterview-Erhebungen sowie Indikationsstellungen durch die Kandidatinnen/Kandidaten unter Supervision durchgeführt. Auch die gesamten Ausbildungsfälle werden über die Ambulanz durchgeführt.

Supervisionsentgelte, Behandlungsvergütungen sowie Unkostenbeiträge werden in einem Vertrag gesondert geregelt. Die Lehranalyse erfolgt in der Praxis der/des jeweiligen Lehranalytikerin/Lehranalytikers. Die Vergütung erfolgt unabhängig und wird direkt mit der Lehranalytikerin/ dem Lehranalytiker abgerechnet. Für die laufenden Ausbildungskosten kommt die/der Kandidatin/Kandidat in halbjährlicher Zahlung vermitteltst Abbuchungserlaubnis auf.

## **D. Prüfungen**

### **1. Vorkolloquium**

Nach dem 3. Semester findet das Vorkolloquium statt, das in Gruppen mit maximal vier Kandidatinnen/Kandidaten durchgeführt wird. Inhaltlich dient es der Feststellung des Ausbildungsstandes, den die/der Kandidatin/Kandidat im Hinblick auf das psychotherapeutische Grundwissen, aber auch im Hinblick auf sein Verständnis unbewusster und bewusster psychodynamischer Prozesse erworben hat.

Die Zulassung zum Vorkolloquium erfolgt auf Vorlage von sechs gegengezeichneten Erstinterview-Protokollen, mindestens eins davon ist ein Protokoll über ein vorgestelltes Interview im Erstinterviewseminar. Zum Vorkolloquium muss das Studienbuch vorgelegt werden. Für das Vorkolloquium benennt der Ausbildungsausschuss eine Prüfungskommission, die aus zwei Supervisor/Innen und einem Protokollanten besteht. Das Ergebnis des Vorkolloquiums wird am selben Tag mitgeteilt und im Studienbuch schriftlich bestätigt. Im Falle des Nichtbestehens kann das Vorkolloquium unter Auflage des Ausbildungsausschusses wiederholt werden.

### **2. Abschlussprüfung 2.2**

#### **2.1 Staatliche Prüfung zur Erlangung der Approbation**

Das Ausbildungsinstitut vermittelt die Kenntnisse, die die/der Kandidatin/Kandidat für die staatliche Prüfung benötigt. Es gelten die Prüfungsrichtlinien ab §7 PsychTh-APrV.

Insgesamt muss in jedem Vertiefungsbereich eine Gesamtausbildungszeit von 4200 Stunden nachgewiesen werden.

## **2.2 Institutsexamen**

Das Institutsexamen qualifiziert zur Psychoanalytikerin/ zum Psychoanalytiker nach den Aus- und Weiterbildungsrichtlinien der DGPT. Je nachdem, ob das staatliche Examen vorab absolviert wird oder in die Prüfungsabfolge integriert sein soll, kann das Institutsexamen nach zwei Prüfungsvarianten erfolgen:

### **Variante A (sukzessiv)**

Nach bestandenem staatlichem Examen sind für einen nachfolgenden Institutsabschluss zusätzlich folgende Ausbildungsanforderungen der DGPT zu erfüllen (siehe auch Anhang):

1. Vorlage einer schriftlichen Zusammenfassung über eine psychoanalytische Behandlung (dreistündige Frequenz, mindestens 250 Stunden, Beendigung in der Regel nicht länger als 3 Jahre zurückliegend).

Darüber hinaus Vorlage von kurzen schriftlichen Zusammenfassungen dreier weiterer Behandlungen (von einer weiteren dreistündig durchgeführten analytischen Behandlung mit mindestens 250 Sitzungen, einer tiefenpsychologisch fundierten Behandlung und einer Kurzzeittherapie), die vom jeweiligen Supervisor gegengezeichnet sein müssen. Schließlich muss über die Dokumentation im Studienbuch der Nachweis über die absolvierten Theorie- und Supervisionstunden sowie den Umfang der die Ausbildung begleitenden, dreistündig durchgeführten Lehranalyse erbracht werden.

Der Aus- u. Weiterbildungsausschuss (vertreten durch eine Examenskommission) entscheidet dann über die Zulassung zum Institutsexamen.

2. Wird die schriftliche Ausarbeitung des Examensfalls vom Ausschuss anerkannt, so erfolgt zunächst eine mündliche Prüfung durch die Examenskommission. Nach deren Bestehen wird dann die Aus- bzw. Weiterbildung in zeitlich angemessenem Abstand mit der Vorstellung einer psychoanalytischen Kasuistik im Rahmen eines Vortrags vor der Institutsöffentlichkeit abgeschlossen.

### **Variante B (integrativ):**

Bereits im Vorfeld des staatlichen Examens sind die für einen nachfolgenden Institutsabschluss erforderlichen Ausbildungsanforderungen der DGPT zu erfüllen (s. auch Anhang).

1. Vorlage einer schriftlichen Zusammenfassung über eine psychoanalytische Behandlung (dreistündige Frequenz, mindestens 250 Stunden, Beendigung in der Regel nicht länger als 3 Jahre zurückliegend).

Darüber hinaus Vorlage von kurzen schriftlichen Zusammenfassungen dreier weiterer Behandlungen (von einer weiteren dreistündig durchgeführten analytischen Behandlung mit mindestens 250 Sitzungen, einer tiefenpsychologisch fundierten Behandlung und einer Kurzzeittherapie), die vom jeweiligen Supervisor gegengezeichnet sein müssen. Schließlich muss über die Dokumentation im Studienbuch der Nachweis über die absolvierten Theorie- und Supervisionstunden sowie den Umfang der die Ausbildung begleitenden, dreistündig durchgeführten Lehranalyse erbracht werden.

Auf der Grundlage der Examensarbeit gibt dann der Aus- und Weiterbildungsausschuss (vertreten durch eine Examenskommission) eine Einschätzung der Examensreife ab.

2. Wird die Examensreife attestiert, kann das staatliche Examen nach den Vorgaben des Landesprüfungsamts abgelegt werden. Voraussetzung für die Anerkennung des staatlichen Examens als Institutsexamen ist, dass mindestens ein DGPT Lehranalytiker prüft.

Nach Bestehen der staatlichen Prüfung wird dann die Ausbildung am Institut mit der Vorstellung eines psychoanalytischen Behandlungsfalles im Rahmen eines Vortrages vor der Institutsöffentlichkeit abgeschlossen.

Nach dem Institutsabschluss kann dann neben der ordentlichen Mitgliedschaft am Institut auch eine Mitgliedschaft in der DGPT beantragt werden.

### **Anhang**

**Ausbildungsanforderungen für die verklammerte Ausbildung (analytische und tiefenpsychologisch fundierte ) und den DGPT – Abschluss (siehe Aus-/ Weiterbildungsrichtlinien der DGPT) im Überblick:**

#### **Praktische Tätigkeit**

1800 Std. davon 1200 Stunden in einer psychiatrischen Einrichtung. Die entsprechend dem LPA geforderte Diagnostik / Beteiligung/ Dokumentation von Patientenbehandlungen ist von der jeweiligen Einrichtung gesondert zu bescheinigen.

#### **Theoretische Ausbildung**

Min. 700 Stunden

#### **Lehranalyse**

Ausbildungsbegleitend in der Regel 3 mal wöchentlich

#### **Praktische Ausbildung**

Mind. 1000 Behandlungsstunden bei mind. 10 Behandlungen und mind. 250 Supervisionsstunden (im Verhältnis 1:4) bei mind. 3 verschiedenen SupervisorInnen.

Unter den 10 Behandlungen:

- mind. 2 Analysefälle mit einer Frequenz von 3 Sitzungen (Standardverfahren) und Dauer von mind. 250 Stunden

- ebenso müssen Behandlungen in den modifizierten psychoanalytischen Behandlungsverfahren durchgeführt werden (tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie und Kurzzeittherapien)
- mind. 20 supervisierte und protokollierte Erstinterviews
- mind. 4 eigene Behandlungsvorstellungen in kasuistisch – technischen Seminaren

#### **Voraussetzung Institutsexamen**

- schriftliche Zusammenfassung des Examensfalles (dreistündige Frequenz, mindestens 250 Stunden, Beendigung in der Regel nicht länger als 3 Jahre zurückliegend) in einem Umfang von max. 40 Seiten, 1,5 zeilig, Schriftgröße min. 11
- sowie kurze schriftliche Zusammenfassung von drei weiteren Behandlungen (von einer weiteren dreistündig durchgeführten analytischen Behandlung mit mindestens 250 Sitzungen, einer tiefenpsychologisch fundierten Behandlung und einer Kurzzeittherapie), die vom jeweiligen Supervisor gegengezeichnet sein müssen.

Köln , den.....